

## 5. Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) (20/GE 33/677)

### Eintreten

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Ich danke an dieser Stelle Regierungsrat Urs Martin, der diese Vorlage heute vertreten wird. Das Wort hat aber zuerst der Kommissionspräsident, Kantonsrat Stefan Mühlemann, für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Wir haben hier ein neues Gesetz vor uns. Ein Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) in dieser Art und Form gibt es bislang im Kanton Thurgau nicht. Aus diesem Grund existiert auch keine Synopse mit einem alten Gesetz. Die vorberatende Kommission behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und wurde dabei sehr kompetent durch verschiedene Personen aus dem DJS beraten. Vielen Dank für die grosse Unterstützung. Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz wird im Kanton Thurgau derzeit mit dem Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG BZG) durchgeführt und dem Gesetz über die Bewältigung der ausserordentlichen Lagen (GBaol) sowie der zugehörigen Verordnung konkretisiert. Das GBaol trat im September 2005 in Kraft und muss nun den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Die Anpassung war bereits in den Regierungsrichtlinien für die Legislaturperiode 2016–2020 vorgesehen. Da auch das Bundesgesetz überarbeitet wurde, war es angezeigt, zuzuwarten. Das Bundesgesetz trat schliesslich am 1. Januar 2021 in Kraft. Im EG BZG besteht eigentlich kein Änderungsbedarf, dies im Gegensatz zum Teil über den Bevölkerungsschutz. Der Regierungsrat hat im Juni 2020 eine Projektgruppe mit der Überarbeitung des GBaol, dem EG BZG sowie den dazugehörigen Verordnungen beauftragt. Genau in dieser Zeit – wissen wir ja – wütete die Pandemie. Deren Auswirkung fand dann jedoch auch Einfluss in das Projekt. Das neue BSG hat sodann Auswirkungen auf andere Gesetze und Verordnungen, insbesondere auf das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz von gravitativen Naturgefahren (WBSNG) sowie die zugehörige Verordnung und das Gesetz über Strassenverkehrsabgaben (SVAG). Es sind aber grundsätzlich nur Anpassungen an die gängige Praxis. Das Vernehmlassungsverfahren wurde 2023 durchgeführt. Es gab 30 Rückmeldungen, die dann grösstenteils auch Einfluss auf den Entwurf hatten. Zur Erstellung des Entwurfes wurde eine Projektgruppe und ein Lenkungsausschuss zur Beratung dieses Gesetzes eingesetzt. Im Lenkungsausschuss nahm neben der Departementsvorsteherin des DJS auch der Departementsvorsteher des DFS, Regierungsrat Urs Martin, Einsitz. Entsprechend wird er durch das Geschäft auf der Seite des Regierungsrates heute vertreten, wie bereits gehört. Eintreten war in der Kommission unbestritten, und ich bitte Sie im Namen der Kommission, dies ebenfalls zu beschliessen. Als Kommissionspräsident hoffe ich, dass die Detailberatung schlank abgewickelt werden kann.

**Norbert Senn**, Die Mitte/EVP: In der Botschaft und im Kommissionsbericht zum neuen Bevölkerungsschutzgesetz ist ausführlich beschrieben, auf welchen nicht mehr zeitgemässen Annahmen die gesetzlichen Grundlagen zur Bewältigung von insbesondere "ausserordentlichen Lagen" und "besonderen Lagen" beruhen. Die Erfahrungen bei der Bewältigung der Coronapandemie haben nochmals verdeutlicht, dass Handlungsbedarf besteht. Diejenigen Ratsmitglieder, welche zu jener Zeit im Rat gewesen sind, erinnern sich sicherlich noch an den ausserordentlichen Ratsbetrieb und die verschiedenen Regierungsratsentscheide, die unter anderem auch zusammen mit einer Spezialkommission des Grossen Rates entwickelt worden waren. Aus Sicht der Fraktion Die Mitte/EVP ist dieses neue Bevölkerungsschutzgesetz gut strukturiert und übersichtlich aufgebaut. Die Keyplayer werden mit ihren Aufgaben und Kompetenzen beim Namen genannt. Das Gesetz wird uns bei kommenden Herausforderungen eine wichtige Hilfe sein. Trotzdem müssen wir uns immer auch bewusst sein, dass eine nächste ausserordentliche oder besondere Lage wieder ganz andere herausfordernde Aufgabenstellungen bringen kann. Die Fraktion Die Mitte/EVP bedankt sich beim Regierungsrat für die Durchführung eines externen Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes und damit auch den Einbezug der wichtigsten Beteiligten. Insbesondere bei Fragen bezüglich Regelung im Gesetz versus Regelung auf Verordnungsebene sind wertvolle Inputs eingebracht worden, welche in der Folge auch im Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Für die Fraktion Die Mitte/EVP ist es wichtig, dass die Kompetenzen und Pflichten eindeutig den involvierten Körperschaften zugeordnet sind und dabei unter anderem auch die Gemeindeautorität gewahrt bleibt. Es muss uns in diesem Zusammenhang auch bewusst sein, dass nicht alles bis ins letzte Detail auf gesetzlicher Basis geregelt werden kann. Die Entscheidungsträgerinnen und -träger haben das Wissen und die Kompetenz in ihren Bereichen. Sie sollen deshalb im Ereignisfall auch ihre Verantwortung wahrnehmen und gewisse Spielräume situativ nutzen können. Dieses neue Bevölkerungsschutzgesetz bildet nun den gesetzlichen Rahmen. Gewisse Ausführungsbestimmungen und Klärungen folgen auf Verordnungsstufe. Die Fraktion Die Mitte/EVP ist für Eintreten und unterstützt die vorliegende Fassung. Die zwei angekündigten Anträge von Seiten der EVP finden auch in unserer Fraktion Die Mitte/EVP Unterstützung.

**Markus Brüllmann**, SP und Gew.: Ich spreche für die Fraktion SP und Gewerkschaften. Ich bedanke mich im Namen der Fraktion bei Regierungsrätin Sonja Wiesmann sel. für ihr Engagement in der Debatte und diese gut ausgearbeitete Gesetzesvorlage zum neuen Bevölkerungsschutzgesetz. Weiteren Dank geht an die Vertreter des Departements für Justiz und Sicherheit, Herrn Stephan Felber, Generalsekretär DJS, Herrn Hans Peter Schmid, Amtschef für Bevölkerungsschutz und Armee, und Frau Monika Märki vom Rechtsdienst des DJS für die Protokollführung und last but not least an Ratskollege Stefan Mühlemann, den Präsidenten der vorberatenden Spezialkommission, für die umsichtige

Leitung der zwei Kommissionssitzungen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine gute Grundlage, um den wachsenden Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Es klärt Zuständigkeiten und Kompetenzen, regelt den gesamten Bevölkerungsschutz und nicht nur die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage. Der Entwurf des BSG wurde mit dem Vorstand des Verbandes Thurgauer Gemeinden, der Zivilschutzkommissionspräsidentin und den Zivilschutzpräsidenten der Bezirke und den Stabschefs der regionalen Führungsstäbe besprochen, und sämtliche haben ihre Zustimmung signalisiert. Des Weiteren sind wichtige Erkenntnisse aus der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie in den Gesetzgebungsprozess miteingeflossen. Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 15:0 Stimmen, der vorliegenden Fassung zum Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) zuzustimmen. Die Fraktion SP und Gewerkschaften ist für Eintreten. Die Begründung zu den zwei angekündigten Anträgen von Ratskollege Andreas Opprecht sind stimmig und unterstützungswürdig. Antrag 1 ist eine Ergänzung zu § 4 und Antrag 2 eine Ergänzung zu § 7 Abs. 1, Anordnung der besonderen Lage. Diese klären bzw. ermöglichen einer einzelnen Gemeinde explizit das Beschliessen einer besonderen Lage auf ihrem Gemeindegebiet. Die Fraktion SP und Gewerkschaften unterstützt diese Anträge.

**Celina Hug**, GLP: Das Gesetz in seiner jetzigen Form stellt einen guten Rahmen für einen wirkungsvollen Bevölkerungsschutz dar, weil es klare Zuständigkeiten schafft und gleichzeitig flexibel bleibt. Das Prinzip "so viel wie nötig, so wenig wie möglich" wird konsequent angewendet. Gemeinden, Regionen und der Kanton handeln je nach Lage abgestuft und effizient. Dabei sind sowohl die politische Ebene als auch die fachliche Ebene klar definiert, um eine koordinierte und zielgerichtete Krisenbewältigung sicherzustellen. Das Gesetz gibt den Gemeinden den notwendigen Handlungsspielraum, ohne sie mit zusätzlichen Vorschriften zu überlasten. Es ist naheliegend, von einer Krise auf die nächste zu schliessen und doch gleicht keine Krise der anderen. Das Gesetz ist praxistauglich, weil es Erfahrungen aus realen Krisen integriert, ohne frühere Krisensituationen 1:1 abzubilden und dadurch die Handhabung künftiger Krisen einzuschränken. Zu viele Detailregelungen wären hier eher hinderlich als hilfreich. Die GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

**Andreas Sigrist**, EDU/Aufrecht: Die Kommission hat der vorliegenden Fassung des neuen Bevölkerungsschutzgesetzes einstimmig zugestimmt. Wir gehen davon aus, dass auch im Grossen Rat weitgehend Einigkeit herrschen wird und nur wenige Punkte diskutiert und geklärt werden müssen. Wir sind froh und dankbar, wenn dieses Gesetz nicht zur Anwendung kommen muss. Sollte es jedoch zu einer Notlage kommen, soll dieses Gesetz möglichst viel Klarheit schaffen, um ein schnelles und effizientes Handeln zu ermöglichen. Wir haben den Eindruck, dass dies mit der aktuellen Vorlage gewährleistet ist. Die Fraktion EDU/Aufrecht ist für Eintreten.

**Melanie Zellweger**, SVP: Wir danken dem Regierungsrat, der vorberatenden Kommission und den Mitarbeitenden des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee für die geleistete Arbeit. Unser jetziges Gesetz, das Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, kennt nur die ausserordentliche Lage und beinhaltet keine normale und besondere Lage. Im Bevölkerungsschutzgesetz wird dem nun Rechnung getragen. Des Weiteren ist der Schutz, die kritischen Infrastrukturen zu sichern, aufgenommen; ebenfalls die Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Regelung von Zuständigkeiten, Finanzierung und Standardisierung der Alarmierungs- und Kommunikationssysteme, wie auch die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Behörden sowie Führungs- und Einsatzorganisationen mit den relevanten Systemen. Das Bevölkerungsschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf andere Gesetze, wie das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) und das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG). Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt die beiden Anträge der FDP-Fraktion.

**Ueli Keller**, GRÜNE: Ich spreche für die GRÜNE-Fraktion. Ich möchte mich für die Vorarbeiten bedanken. Das Gesetz zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen ist seit 2005 in Kraft und bedurfte einer Aktualisierung. Mit der Covid-19-Pandemie erlebten wir eindrücklich, dass manchmal schnell weitreichende Entscheide gefällt werden müssen und dass solche Entscheide grosses Unbehagen auslösen können. Unser friedliches und freundliches Zusammenleben – das wurde mir dabei bewusst – ist sehr viel fragiler, als ich dachte. Auch wenn es in diesem Gesetz in erster Linie um lokalere Ereignisse geht als eine globale Pandemie, kann trotzdem daraus gelernt werden. Zentral scheint mir, dass wir einen Rahmen schaffen, der klar und nachvollziehbar Kompetenzen regelt. Ich glaube, dass dies mit dem vorliegenden Gesetz gelungen ist. Mit den verschiedenen Lagekategorien und den entsprechenden Zuständigkeiten wurde nachvollziehbar definiert, wer in welchen Situationen für was zuständig ist. Zudem wurde das Gesetz an die aktuellen Alarmierungs- und Kommunikationssysteme angepasst. Auch für die Aufteilung in eine Bevölkerungsschutzkommission als politisches Entscheidungsgremium und einen regionalen oder kantonalen Führungsstab als Fachgremium, erscheint sinnvoll. Wir sind für Eintreten und offen für die beiden Anträge der FDP-Fraktion. Ansonsten stimmen wir der vorliegenden Fassung zu.

**Fabrizio Hugentobler**, FDP: Wir im Kanton Thurgau haben es auf Basis des neuen Bundesgesetzes geschafft, einen pragmatischen Gesetzesentwurf zu schaffen, der gleichzeitig auf Sicherheit setzt und uns erlaubt, auch in Krisenzeiten den Kopf nicht zu verlieren. Besten Dank im Namen unserer Fraktion an alle Adressen für die bisher geleistete Arbeit. Wir leben in einer Zeit, in der man nie weiss, ob der nächste Tag eine Hitzewelle, ein ausserordentliches Ereignis oder ein plötzliches "Wir haben es geschafft, die Pandemie ist vorbei"-Drama bringt. Wir benötigen kein Schönwetter-, sondern ein Schlechtwettergesetz. Deshalb ist es nur vernünftig, dass wir uns im Kanton mit einem neuen Bevölkerungsschutzgesetz für jede Art von Überraschung wappnen. Nicht für allgemeine Lagen,

welche die Blaulichtorganisationen im Alltag meistern, sondern vor allem für besondere und ausserordentliche Situationen. Das im Gesetz sauber geregelte Zusammenspiel zwischen Gemeinden, Regionen, Kanton und dessen Regierung in diesem Bevölkerungsschutzgesetz ist ein zentraler Aspekt im Sinne eines effektiven Notfallmanagements. Es regelt schlank Aufgaben und Kompetenzen auf allen Ebenen. In einer Welt, die von Naturkatastrophen, plötzlichen Pannen und diversen Ereignissen geprägt ist, brauchen wir das neue Gesetz, das sowohl schlank, flexibel als auch konkret ist. Wir im Kanton Thurgau wollen vorbereitet sein, aber nicht gleich bei jedem Tropfen Regen in Panik geraten. Das neue Gesetz regelt eine effektive Zusammenarbeit aller Beteiligten in Sachen Bevölkerungsschutz. Deshalb beantragt die FDP-Fraktion Zustimmung zur vorliegenden Fassung und ist für Eintreten. Ich freue mich auf die Diskussion. Dazu tragen auch die später formulierten Anträge der FDP, welche wir als Verbesserung sehen, bei.

**Regierungsrat Urs Martin:** Aktuell herrscht schönes Wetter, alles ist gut. Wir schauen raus, die Sonne scheint. Daher ist das Bevölkerungsschutzgesetz eines von vielen Gesetzen, das wir hier drin beraten. Aber wenn es zu einer Notlage kommt, dann wird das Bevölkerungsschutzgesetz zum wichtigsten Erlass nach unserer Kantonsverfassung und regelt, wie wir in einer Krisensituation die Bewältigung des Ereignisses gewährleisten. Der Gesetzentwurf, der bei Ihnen guten Anklang findet – was uns sehr freut –, der regelt die wichtigen Dinge neu und umfassend und in einem Gesetz und das ist wirklich eine Verbesserung gegenüber dem, was wir heute haben. Die wichtigste Verbesserung ist, dass wir die besondere Lage endlich im Kanton auch geregelt haben, auch die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden, Regionen und Kanton sauber definiert haben sowie klar festgehalten haben, wer was macht. Sie können sich jetzt die Überlegung machen, für was wir das eigentlich regeln. Ich muss Ihnen sagen, diese gesetzliche Regelung ist ganz entscheidend. Ich wurde am 15. März 2020 erstmals in die Regierung gewählt. Ein Tag danach wurde die ausserordentliche Lage ausgerufen. Meine ersten 18 Tage in der Regierung habe ich in der ausserordentlichen Lage verbracht, anschliessend Fachstäbe und alles Mögliche durchlebt. Und in der ganzen Zeit war es immer ein Manko, dass wir im Kanton Thurgau keine Möglichkeit hatten, eine besondere Lage zu haben. Die gab es eigentlich so nicht oder nur von Bundes wegen, und das war ein Manko, das wir jetzt endlich beseitigen. Weitere Unklarheiten werden mit diesem Gesetzesentwurf beseitigt, weil auch klar festgehalten wird, was die Aufgaben der Gemeinden, was die der regionalen Führungsstäbe, was jene des Kantons sind. Ich möchte an dieser Stelle sagen, das Gesetz regelt nicht nur die Lagen, sondern es regelt auch die Frage der Schutzräume und auch die wichtige Frage der wirtschaftlichen Landesversorgung, welche ja in den letzten Jahren ebenfalls immer wieder zum Thema geworden ist im Zusammenhang auch mit der Energieversorgung. Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme und freue mich auf die Detailberatung.

**Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.**

## **1. Lesung**

**Präsident:** Wir kommen zur 1. Lesung und diskutieren die Fassungen der vorberatenden Kommission paragrafenweise. Dabei hat jeweils der Kommissionspräsident, Kantonsrat Stefan Mühlemann, zuerst das Wort.

### **§ 1**

Diskussion – **nicht benützt.**

### **§ 2**

Diskussion – **nicht benützt.**

### **§ 3**

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Bei den §§ 3 bis 10 geht es um die Krisensituation und insbesondere um die besondere Lage. Bei der Fassung mit der jetzigen Formulierung zu den verschiedenen Lagen kam auch die Frage auf, ob klar geregelt ist, wer eine beschlossene Massnahme auch wieder aufheben kann und ob die heutige Formulierung genüge. Sollte indessen eine Eskalation der bestehenden Lage stattfinden, könnte es angezeigt sein, dass die nächsthöhere Instanz, beispielsweise die Regierung oder sogar der Bund, Massnahmen ergreifen muss. Bei einer Deeskalation geht es zurück in die andere Richtung. Grundsätzlich gilt: Wer anordnet, hebt auch wieder auf. Es wurde auch diskutiert, ob eine detaillierte Aufzählung der Ereignisse in den verschiedenen Lagen sinnvoll wäre, wir haben es vorhin schon gehört. Da jedoch keine abschliessende Aufzählung gemacht werden kann, sind Detailangaben nicht zielführend und auch nicht machbar.

Diskussion – **nicht benützt.**

### **§ 4**

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Es wurde die Frage gestellt, wieso explizit die Wendung "Konzentration mehrerer Einsatzmittel" anstelle "Konzentration der Einsatzmittel" verwendet wurde. Eine Anpassung könnte sinnvoll sein, und der Antrag zur Änderung wurde jedoch mit 11:4 Stimmen mit 1 Enthaltung angenommen. Die Kommission diskutierte auch eine mögliche Ergänzung in Form eines zweiten Absatzes zur Bildung einer regionalen Bevölkerungsschutzkommission. Sind mehrere Gemeinden in einer Region von einem Ereignis betroffen, beschliesst die Bevölkerungsschutzkommission (BSK) über das Vorliegen einer besonderen Lage. Ergänzung: Dies gilt insbesondere,

wenn eine oder andere oder mehrere Gemeinden einer Region betroffen sind. Ein Fachstab oder ein regionaler Führungsstab kann eine besondere Lage für eine Region bestimmen, sollte eine Gemeinde auf überörtliche Hilfe angewiesen sein. Kann der regionale Führungsstab eine besondere Lage für einzelne Gemeinden seiner Region feststellen? Es sollte nicht vorgeschrieben werden, dass eine Gemeinde nicht auch selber eine besondere Lage für sich feststellen kann. Dies ist möglich, und die Gemeinde sollte auch selber entscheiden können, welche Hilfe sie benötigt. Es wird darauf verwiesen, dass unter § 8 Abs. 2 das Anliegen bereits geregelt sei. Dort heisst es: "Sind mehrere Gemeinden einer Region betroffen, ..." usw. Der Antrag zur Ergänzung wurde mit 11:2 Stimmen mit 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Andreas Opprecht, FDP:** Wie im Vorfeld letzte Woche an die Fraktionen angekündigt, **stelle** ich folgenden **Antrag** zur Ergänzung des § 4 Abs. 1 am Schluss: "Dies gilt insbesondere, wenn eine oder mehrere Gemeinden betroffen sind." Begründung: In § 5 zur ausserordentlichen Lage ist am Schluss des Paragraphen umschrieben, für welchen geografischen Perimeter die Gesetzesumschreibung gemeint ist: "Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Regionen, der ganze Kanton oder das ganze Land betroffen sind [...]." Diese Umschreibung des betroffenen Perimeters fehlt sinngemäss in § 4 bei der besonderen Lage und müsste noch ergänzt werden. Ein Blick auf Ereignisse der letzten Jahre in der Schweiz zeigt, dass grossmehrheitlich vor allem besondere Lagen in einer Gemeinde auftraten. So zum Beispiel die Ereignisse in Gondo (GR), Piz Cengalo (GR), Lostallo (GR), Schwanden (GL), Brienz (BE) und Brienz (GR) betrafen immer eine Gemeinde. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend ist also primär eine Gemeinde betroffen und die Region bzw. der Kanton unterstützt nachgeordnet. Ebenso war es im Kanton Thurgau im Jahr 2015 bei den Unwettern im AachThurLand. Hier betraf es insbesondere Kradolf-Schönenberg. Auch die Unwetterkatastrophe am 18. Mai 1994 in Weinfelden, hier direkt vor der Tür des Rathauses, würde heute wahrscheinlich als Starkregenereignis gelten und im heutigen Jargon als besondere Lage eingestuft.

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Wie bereits vorhin schon angetönt, haben wir auch darüber diskutiert und waren der Meinung, dass unter § 8 Abs. 2 das Anliegen bereits geregelt sei. Entsprechend wurde mit 11:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen der Vorschlag abgelehnt.

**Regierungsrat Urs Martin:** Der Absatz, der ist effektiv in § 8 Abs. 2 schon enthalten, aber er schadet auch nicht, wenn man ihn in § 4 ebenfalls noch aufnimmt. Das dient zur Klarstellung im Falle eines Krisenfalles, und insofern hat die Regierung gegen diesen Antrag nichts einzuwenden und unterstützt ihn.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Der Rat stimmt dem Antrag Opprecht 1 mit 107:7 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**§ 5**

Diskussion – **nicht benützt.**

**§ 6**

Diskussion – **nicht benützt.**

**§ 7**

**Andreas Opprecht**, FDP: Wie angekündigt, **stelle** ich zu § 7 Abs. 1 den **Antrag**, die Formulierung nach "die Politischen Gemeinden sind auf ihrem Gemeindegebiet zuständig", den Zusatz "für die Anordnung einer besonderen Lage" einzufügen. In § 7 Abs. 1 würde es dann wie folgt lauten: "Die Politischen Gemeinden sind auf ihrem Gemeindegebiet zuständig für die Anordnung einer besonderen Lage und für die Bewältigung [...]" und so weiter. Begründung: Wie bei Antrag 1 ausgeführt, tritt eine besondere Lage, aus den Erfahrungen in der gesamten Schweiz, grossmehrerheitlich vor allem in einem geografisch sehr begrenzten Gebiet auf, meist in einer Gemeinde. Ich war als Gemeindepräsident im Juni 2015 bei einem schweren Unwetterereignis im AachThurLand hautnah dabei und habe dabei erlebt, was für Paragrafen im Bevölkerungsschutzgesetz angewendet werden können müssen. Das Wichtigste: Eine betroffene Behörde respektive eine betroffene Gemeinde muss so rasch wie möglich selber entscheiden können. Eine ganz wichtige Erkenntnis ist, dass besondere Lagen fast immer lokal sind. Das heisst, nach dem Subsidiaritätsprinzip müssen die Behörden auch lokal entscheiden können. Das neue Bevölkerungsschutzgesetz sieht in § 8 vor, dass eine Bevölkerungsschutzkommission eine besondere Lage ausrufen kann, wenn mehrere Gemeinden von einem Ereignis betroffen sind. Der § 10 sieht vor, dass der Regierungsrat die ausserordentliche Lage für ganze Regionen oder den Kanton ausrufen kann. Die Erfahrung in der Schweiz hat in den letzten 20 Jahren gezeigt, dass besondere Lagen, insbesondere räumlich begrenzt, in der Regel in einer einzelnen Gemeinde ausgerufen werden mussten. Folglich müsste das in § 7 nach dem Subsidiaritätsprinzip auch ins Gesetz geschrieben werden, dass in einem Ereignisfall, auch auf Stufe Gemeinde, der Beschluss über eine besondere Lage gefällt werden kann. Dies allenfalls auch im Hinblick darauf, dass es auch im Kanton Thurgau mittelfristig vielleicht weniger Gemeinden geben dürfte, welche flächenmässig deutlich grösser sein werden.

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Nach Ankündigung dieses Antrages habe ich im detaillierten Bericht der Kommission nachgeschaut, und ich kann Ihnen sagen, dass wir eigentlich davon ausgegangen sind, dass die Gemeinden auch entsprechend Anordnung machen können, denn ein Votum wurde auch wortwörtlich so bestätigt. Explizit ist man aber dann nicht darauf eingegangen, dies so zu ergänzen. Ich gehe davon aus, dass dem wahrscheinlich nichts im Wege stehen würde, auch von Seite der Kommission. Und ich frage mich, ob man sich vielleicht nicht sogar die Frage stellen müsste, ob ein zusätzlicher Absatz nur zu diesem Satz sinnvoller wäre und das so unter § 7 integriert werden würde.

**Reto Ammann, GLP:** Wir bitten Sie, den Antrag abzulehnen. Und zwar aus mehreren Gründen. Grund 1: So, wie es jetzt im Entwurf der Kommission steht, ist die Gemeinde zuständig für die Bewältigung. Es kommt ein völlig neuer Aspekt dazu. Wenn schon Anordnung, dann müsste auch die Auflösung im gleichen Paragraphen drin sein, also nicht nur die Anordnung, sondern auch die Auflösung. Sonst stimmt das nicht, fachlich. Grund 2: Ich bin kein Experte in dem Bereich, aber ich gehe davon aus, dass, wenn jemand etwas zu sagen hat, dieser auch zahlt. Also im Sinne von: Wer zahlt, befiehlt. Und bei besonderen Lagen dürfte das auch der Fall sein. Es könnte sein, dass eine Behörde eine besondere Lage ausruft und ein Dritter, nämlich die übergeordnete Behörde, dann zahlen muss. Und das wäre heikel. Von dem her gesehen, finde ich es richtig, dass immer die übergeordnete Behörde eine besondere Lage befiehlt oder in Auftrag gibt, weil letztendlich auch die Gelder von dieser übergeordneten Behörde gesprochen werden. Grund 3 ist die Frage, ob besondere Lage nicht auch ein Fachterminus ist, der daran gebunden ist. Deshalb, weil hier wirklich Unklarheiten sind, bitten wir Sie, nicht etwas zu machen, was später ein Bumerang für die übergeordnete Behörde ist.

**Melanie Zellweger, SVP:** Ich spreche für die SVP-Fraktion. Gemäss § 8 Abs. 2 ist geregelt, dass wenn mehrere Gemeinden einer Region von einem Ereignis betroffen sind, die Bevölkerungsschutzkommission über das Vorliegen einer besonderen Lage beschliesst. Gemäss § 10 Abs. 1 beschliesst der Regierungsrat über das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage. In dem uns vorliegenden Gesetzentwurf ist nicht explizit erwähnt, dass eine Politische Gemeinde eine besondere Lage beschliessen kann. Die Ergänzung, dass die Politischen Gemeinden auf ihrem Gemeindegebiet zuständig für die Anordnung einer besonderen Lage sind, unterstützt die SVP-Fraktion einstimmig. Mit dieser Ergänzung wird festgehalten, dass in einem Ereignis auch auf Stufe der Gemeinde der Beschluss über eine besondere Lage gefällt werden kann.

**Regierungsrat Urs Martin:** Wie ist die ganze Systematik der Lagen? Wir haben die normale Lage. Dann haben wir die besondere Lage, die kann ausgerufen werden in einer

Gemeinde, in einer Region oder mehreren Regionen. Und dann gibt es die ausserordentliche Lage, die in Regionen oder im Kanton oder überkantonale ausgerufen werden kann. So ist die Systematik. Für die Ausrufung der ausserordentlichen Lage, das ist klar, da ist und bleibt der Regierungsrat, der Kanton zuständig. Daran will man nicht rütteln. Und es war im Vorfeld der ganzen Beratung des Gesetzes die Diskussion, wer für die Anordnung der besonderen Lage zuständig sein soll. Und gemäss dem Grundsatz des Föderalismus ist es sinnvoll, dass möglichst niederschwellig angeordnet werden kann, wenn es ein eingrenzbares Ereignis ist. Das heisst, dass eine Gemeinde das für ihr Gebiet anordnen kann, eine Region, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind usw. Insofern macht die Klarstellung im Sinne des Antrags von Kantonsrat Andreas Opprecht sehr Sinn, weil er explizit festhält, dass die Gemeinde alleine ebenfalls befugt ist, auf dem Gemeindegebiet die besondere Lage auszurufen. Ich kann Kantonsrat Reto Ammann beruhigen, es gibt keinen Bumerang, es gibt auch keine finanziellen Folgen. Es ist die Gemeinde, die in jedem Falle zahlt. Auch bei der Bevölkerungsschutzkommission, die regional ist. Dann sind es einfach mehrere Gemeinden, aber es ist in jedem Fall die Gemeinde, die zahlt. Aber die Klarstellung im Sinne des Antrags Opprecht, die macht absolut Sinn. Ich möchte einfach im Hinblick auf die 2. Lesung noch anregen, den Paragraphen nach der Ergänzung nochmals sauber anzuschauen. Jetzt haben wir auf Stufe Gemeinde alles in einem Paragraphen, nämlich in § 7, und auf Stufe Kanton eine klare Trennung zwischen den Aufgaben und der Anordnung. Also, ob man Aufgaben des Kantons und Anordnung, wo der Regierungsrat als Behörde klar gekennzeichnet ist, nochmals anschauen soll, so dass es auch auf Stufe Gemeinde allenfalls in zwei Paragraphen aufgeteilt wird, wo zunächst bei den Politischen Gemeinden die Aufgaben für die Bewältigung festgehalten werden und dann in einem zweiten Paragraphen allenfalls dann die Gemeindebehörde für die Entscheidung festgehalten wird. Dies, damit es gleich gehandhabt wird. Aber das können wir in der 2. Lesung noch genau anschauen. Ich komme zum Schluss und bitte Sie, den Antrag von Kantonsrat Andreas Opprecht zu unterstützen.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Der Rat stimmt dem Antrag Opprecht 2 mit 109:1 Stimmen bei 5 Enthaltungen zu.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**§ 8**

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Bei § 8 wurde ausführlich darüber diskutiert, worin der Unterschied zwischen dem regionalen Führungsstab und der neuen Bevölkerungsschutzkommission (BSK) liege und ob diese Organisationsstruktur auch sinnvoll ist. Die BSK setzt sich zusammen aus politischen Vertretern der Gemeinden. In

der Regel handelt es sich um Gemeinderäte, die für das entsprechende Ressort innerhalb der Gemeinde verantwortlich sind. Im regionalen Führungsstab befinden sich demgegenüber Personen aus Partnerorganisationen und Fachbereichen aus den Werken der Gemeinden. Diese Personen verfügen über das nötige Fachwissen und können schnell angemessene Lösungen für das vorliegende Ereignis erarbeiten und den geschädigten Gemeinden Empfehlungen machen. Der regionale Führungsstab gibt also Empfehlungen ab, entscheiden muss jedoch letztendlich die Gemeinde selber. Die Führungsorganisation in anderen Kantonen ist etwas anders aufgebaut, indem der kantonale Führungsstab (KFS) eine Abteilung der Kantonspolizei bildet. Dies hat bei der Coronapandemie dazu geführt, dass der KFS gar nicht eingesetzt wurde, sondern die Gesundheitsdirektion die Führung übernommen hatte. Die Kantone haben gemäss der Dreifünftelgesetzgebung die Aufgabe, Führungsstrukturen zu schaffen. Die vorgeschlagenen Führungsstrukturen wurden aus den Erfahrungen der Vergangenheit sowie aus der Pandemiezeit und gestützt auf die kantonale Risikoanalyse erarbeitet. Somit sind primär die Gemeinden zuständig, was dem Prinzip der Unantastbarkeit der Gemeindeautorität im Thurgau entspricht.

**Regierungsrat Urs Martin:** In Ergänzung zum Kommissionspräsidenten noch eine Klarstellung: Gemäss dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf entscheiden nicht die Gemeinden, sondern die BSK in den jeweiligen Regionen über das Vorliegen einer besonderen Lage. Ich blende jetzt den Antrag Opprecht vom letzten Paragraphen aus. Also das heisst, es ist jeweils die Bevölkerungsschutzkommission. Ich nehme ein Beispiel: Kantonsrätin Melanie Zellweger ist im Oberthurgau eine Vorsitzende einer solchen, welche gemeinsam mit den Gemeinderatskollegen als regionale Bevölkerungsschutzkommission dann über die besondere Lage beschliessen würde. Es wären dann nicht mehr die einzelnen Gemeindeexekutiven, die das beschliessen. Nur, damit das noch sauber klargestellt ist.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

## § 9

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Bei § 9 wurde noch die Ziff. 6 diskutiert, das Informationssystem Polycom, welches wir vor allem kennen, wie das künftig aussehen sollte. Wir wissen, dass auf Bundesebene neue Ideen vorhanden sind. Bis die jedoch eingeführt werden, geht es noch ziemlich lange. Das ist natürlich auch entsprechend mit Kosten verbunden. Deshalb ist es auch zwingend, dass wir noch untereinander gut kommunizieren können und das sogenannte Zwischensystem eben immer noch weitergeführt werden kann.

**Regierungsrat Urs Martin:** Was Kommissionspräsident Stefan Mühlemann gesagt hat, ist in der Tat so. Die Ablösung von Polycom, das ist eine grosse Herausforderung, die

schweizweit Milliardenkosten verursacht und uns noch einiges an Bauchschmerzen bereiten wird. Aber es ist sehr nötig, dass unsere Blaulichtorganisationen mit einem geschützten Datennetz kommunizieren können.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

#### **§ 10**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 11**

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Auch das hat die Kommission besprochen, insbesondere über die Ergänzung einer Bestimmung zum Thema Kirchgemeinden, oder ob eben auch andere soziale Netzwerke im Sinne von beispielsweise religiösen Gemeinschaften aufgeführt werden sollen. Diesem Anliegen wird Abs. 4 gerecht: Es können weitere Stellen und private Organisationen wie kirchliche und Nichtregierungsorganisationen beigezogen werden.

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 12**

**Regierungsrat Urs Martin:** Bei uns gibt es immer wieder Fachstäbe, die im Einsatz sind. Hochwasser, Trockenheit, es gab die Pandemie, es gab eine Energiemangellage. Also es gibt immer wieder Fachstäbe, die gemäss § 12 des neuen Gesetzes tätig sind.

#### **§ 13**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 14**

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Es wurde in der Kommission gefragt, ob hier in § 14 Abs. 1 nicht eine Doppelspurigkeit mit § 8 Abs. 1 vorliege. Einerseits bilden die Politischen Gemeinden einer Region einen regionalen Führungsstab (RFS). Andererseits bilden die Politischen Gemeinden einer Region eine BSK. Müsste nicht vielmehr die BSK den RFS einsetzen? Als Beispiel wurde ein Dammbreach an der Thur genommen. Ein solches Ereignis stellt keine Lage dar, die vorab einen politischen Entscheid verlangt. Hier kämen die Feuerwehr, die Polizei und das Amt für Umwelt mit seiner Spezialgesetzgebung zum Einsatz. Das spielt sich im Bereich der Ereignisbewältigung ab. Wenn es im Nachgang um die Instandstellung geht, sind dann die Führungsstäbe gefragt. Diese beraten die Gemeinden, wie dies vonstattengehen könnte. Zur Klärung würde ebenfalls beitragen, wenn der Satz umformuliert würde: Die Politischen Gemeinden eines Bezirks "ernennen" statt "bilden" einen regionalen Führungsstab. Der Antrag wurde mit 11:0 Stimmen bei 4

Enthaltungen angenommen. Bei Abs. 3 wurde zusätzlich ein Antrag gestellt, anstelle "der weiteren Körperschaften" soll "von weiteren Körperschaften" eingefügt werden. Dieser Antrag wurde mit 8:2 Stimmen bei 5 Enthaltungen auch angenommen.

**Regierungsrat Urs Martin:** Was der regionale Führungsstab und die Bevölkerungsschutzkommission in den Regionen ist, ist der kantonale Führungsstab und der Regierungsrat auf Stufe Kanton. Das eine ist das politische Entscheidungsgremium und das andere ist das vorberatende Gremium, bestehend aus Fachleuten. Das noch zur Klarstellung.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

#### **§ 15**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 16**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 17**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 18**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 19**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 20**

**Regierungsrat Urs Martin:** Hier der Hinweis, dass bis anhin die Gemeinden einen Teil der Kommunikation über die gesicherte Infrastruktur selber bezahlt haben und neu der Kanton das trägt.

**Präsident:** Das hört man gerne.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

#### **§ 21**

Diskussion – **nicht benützt.**

#### **§ 22**

**Kommissionspräsident Stefan Mühlemann, SVP:** Bei § 22 Abs. 4 wurde diskutiert bzw. darauf hingewiesen, dass hier festgehalten ist, dass der Regierungsrat zur Sicherstellung

der Ressourcen Massnahmen fördern kann. Handelt es sich hier um eine verfassungsmässige oder gesetzliche Aufgabenkompetenz oder wird hiermit eine Grundlage geschaffen für gebundene Ausgaben? Es handelt sich um eine Ausnahmesituation. Gemäss Verfassung kann der Regierungsrat bis 100'000 Franken ausserhalb des Budgets bewilligen. Alles, was darüber hinausgeht, muss vom Budget abgedeckt sein. Die Verfassung sollte nicht ausgehebelt werden. Abs. 4 wurde aufgenommen im Hinblick auf eine ähnliche Bestimmung im Landesversorgungsgesetz. Dort steht, dass der Bundesrat handeln kann, wenn eine Mangellage eintreten oder sich abzeichnen sollte. Im Jahr 2022 wurde festgestellt, dass eine Energiemangellage möglich gewesen wäre, und der Regierungsrat hatte keine Möglichkeit gehabt, aktiv zu werden. Aus diesem Grunde wurde dem Regierungsrat gesetzlich die Kompetenz eingeräumt, bei einer Mangellage handeln und aktiv werden zu können.

**Regierungsrat Urs Martin:** Diese Kompetenz ist in der Tat wichtig, wenn es darum geht, schnell Dinge beschaffen zu können. Ich erinnere beispielsweise an Medikamente, Masken etc., wenn wieder eine Pandemie käme, was wir nicht hoffen. Und ich erlaube mir noch den Hinweis, weil es wahrscheinlich allgemein nicht so bekannt ist: Der kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung ist Herr Reto Schubnell, er ist im Amt für Informatik angesiedelt. Das vielleicht noch als Ergänzung.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

### **§ 23**

Diskussion – **nicht benützt.**

### **§ 24**

Diskussion – **nicht benützt.**

## **II.**

Diskussion – **nicht benützt.**

## **III.**

Diskussion – **nicht benützt.**

## **IV.**

Diskussion – **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesvorlage somit in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand von Ihnen auf einen Punkt zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die 2. Lesung wird für die nächste Ratssitzung traktandiert.

